

Vertragsstrafe: Haftet Bauunternehmer auch für verspätete Materiallieferungen seiner Lieferanten?

Eine im Übrigen den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Vertragsstrafenregelung hält einer Klauselkontrolle nicht stand und ist daher unwirksam, wenn sich der Auftragnehmer bei einer Fristüberschreitung nicht auf eine verspätete oder ausgefallene Materiallieferung seines Lieferanten berufen kann.

OLG Celle, Urteil vom 11.10.2007 - 6 U 40/07

nachfolgend:

BGH, 10.07.2008 - VII ZR 199/07 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB §§ 307, 339; VOB/B § 11

Problem/Sachverhalt

Der Bauherr macht gegenüber dem Auftragnehmer die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe geltend. Die vom Architekten als Vertreter des Bauherrn gestellten Vertragsbedingungen sehen in Ziffer 9.1 "bei Überschreitung von Vertragsterminen oder -fristen des Auftragnehmers für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,25% der Bruttoabrechnungssumme", "jedoch maximal 5% der Auftragssumme" vor. Des Weiteren ist in Ziffer 9.2 geregelt, dass der Auftragnehmer auf den Einwand verzichtet, er befinde sich nicht in Verzug, weil die Leistung infolge eines Umstands unterbleibe, den er nicht zu vertreten habe. Dabei wird insbesondere auf "verspätete oder ausgefallene Materiallieferungen" verwiesen. Ist die Vertragsstrafe tatsächlich verwirkt?

Entscheidung

Nein! Die Vertragsstrafenklausel hält einer Klauselkontrolle gemäß §§ 305 ff BGB nicht Stand und ist daher unwirksam, da sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der sie abweicht, nicht zu vereinbaren ist. Durch die in Ziff. 9.2 der Klausel enthaltene Regelung ist dem Auftragnehmer die ihm auf Grundlage des § 339 Satz 1 BGB eröffnete Verteidigung abgeschnitten, er befinde sich nicht in Verzug, weil die Leistung infolge eines Umstands unterbleibe, den er nicht zu vertreten habe. Die Wirksamkeit der Klausel rechtfertigt sich ebenfalls nicht aus der Erwägung des Bauherrn, dass ein Unternehmer das Material in jedem Fall "vorrätig" zu halten habe. Im Hinblick auf die mit einer **Bevorratung verbundenen Kosten** ist es einem Unternehmer nicht verwehrt, Bestellungen so vorzunehmen, dass das **Material bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang rechtzeitig zur Verfügung** steht, wenn es tatsächlich zum Einbau benötigt wird.

Praxishinweis

Die Entscheidung ist konsequent, da sich der Auftragnehmer grundsätzlich das **Verschulden seines Lieferanten** anders als das Verschulden seines Nachunternehmers **nicht über § 278 BGB zurechnen lassen muss**. Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als Hilfsperson tätig wird. Dies ist aber bei der Lieferung von Materialien, welche der Unternehmer bei der Herstellung seines Werks verwendet, nicht der Fall. Diese Lieferung erfolgt im Rahmen des zwischen dem Unternehmer und seinem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrags. Sie ist damit nicht in den werkvertraglichen Pflichtenkreis des Unternehmers gegenüber seinem Besteller einbezogen (BGH, NJW 1978, 1157 m.w.N.). Die vorliegende Klausel ist daher folgerichtig unwirksam, da sich der Auftragnehmer mit der vorliegenden Klausel das Verschulden seines Lieferanten faktisch zurechnen lassen muss und er daher eine **über die Zurechnungsnorm des § 278 BGB hinausgehende** verschuldensunabhängige, also mit dem gesetzlichen Leitbild nicht zu vereinbarende Haftung übernimmt. Der Entscheidung ist daher zuzustimmen.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Florian Schrammel, Hamburg